

bbs-Stellungnahme zum Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) begrüßt die Einleitung der Verbändeanhörung zum Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) und nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Der neue nationale Brennstoffemissionshandel (nEHS) belegt seit 1. Januar 2021 einen Großteil der Brenn- und Kraftstoffverbäuche in Deutschland mit einem CO₂-Preis. Viele energieintensive Branchen der Baustoffindustrie sind dabei bereits über den EU-Emissionshandel (EU ETS) erfasst und dementsprechend gemäß § 7 Abs. 5 BEHG grundsätzlich vom nationalen CO₂-Preis freigestellt. Dennoch ist allein aufgrund der Nicht-ETS-Brennstoffverbräuche in der Baustoffindustrie mit einer Mehrbelastung von rund 30 Millionen Euro in 2021 zu rechnen. Durch den gesetzlich festgelegten CO₂-Preisanstieg und die Ausweitung auf weitere Brennstoffe wird diese Belastung in den kommenden Jahren erheblich steigen, auf voraussichtlich rund 35 Millionen Euro in 2022 und 80 Millionen Euro in 2023.

Mit der nationalen CO₂-Bepreisung sollen Anreize gesetzt werden, um in klimafreundliche Technologien zu investieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass technologische Alternativen sowie klimaneutrale Brennstoffe in ausreichender Menge und zu wirtschaftlichen Konditionen zur Verfügung stehen. Dies ist heute nur für sehr wenige industrielle Verfahren der Fall. Zugleich ist eine CO₂-arme Produktion gegenüber konventionellen Prozessen mit deutlich höheren Kosten verbunden, die im Wettbewerb mit Ländern ohne CO₂-Bepreisung im Nicht-ETS-Bereich gegenwärtig wirtschaftlich nicht darstellbar sind. Vor diesem Hintergrund sieht das BEHG Regelungen „zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen“ vor. Aus Sicht des bbs sind diese im vorliegenden Verordnungsentwurf unzureichend ausgestaltet. Daher schlagen wir folgende Verbesserungen vor:

Gleichbehandlung von EU ETS- und Non-ETS-Industrieanlagen sicherstellen

Neben den oben geschilderten Wettbewerbsverzerrungen zwischen deutschen und außereuropäischen Herstellern ist auch eine Ungleichbehandlung zwischen ETS- und Nicht-ETS-Industrieanlagen innerhalb Deutschlands zu vermeiden. Industriebranchen im EU-Emissionshandel erhalten in aller Regel eine kostenfreie Zuteilung, die sich an anspruchsvollen Benchmarks bemisst, sofern sie sich als Sektor für die sogenannte Carbon-Leakage-Liste qualifiziert haben. Laut dem vorliegenden Entwurf der BECV soll die Entlastung für Nicht-ETS-Industrieanlagen von diesem europäischen Verfahren im EU ETS erheblich abweichen: So sollen neben einem Benchmark diverse weitere Kürzungsfaktoren greifen. Hierzu zählen die deutliche Einschränkung der beihilfefähigen Brennstoffverbräuche (§ 9 Abs. 3), der „Kompensationsgrad“, ein Selbstbehalt, die Anrechnung fiktiver Entlastungen bei der EEG-Umlage sowie eine umfassende Zweckbindung der verbleibenden Entlastungszahlung. Darüber hinaus wird auch die nationale Anerkennung des Carbon-Leakage-Risikos auf Sek-

torebene im Vergleich zum EU-Emissionshandel systematisch erschwert. Von einer „möglichst weitgehenden Gleichbehandlung“ zwischen ETS- und Nicht-ETS-Industrieproduktion, die in Teil B „Lösung“ des Verordnungsentwurfs beschrieben ist, kann angesichts dieser Einschränkungen keine Rede sein.

§ 4 Abs. 4: Kein genereller Haushaltsvorbehalt

Sofern es gelingt, mit der BECV einen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz zu schaffen, muss dieser für die Unternehmen rechtssicher und auf mehrere Jahre hinaus planbar sein. Der derzeit enthaltene generelle Haushaltsvorbehalt verhindert diese Planungssicherheit, da demnach jederzeit eine beliebige Kürzung des Carbon-Leakage-Schutzes möglich ist. Darüber hinaus darf einem gesetzlich begründeten Entlastungsanspruch nicht das Fehlen von Haushaltsmitteln entgegengesetzt werden. Vielmehr ist es umgekehrt Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, in den Haushalt die zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche erforderlichen Mittel einzustellen.

§ 5: Aufnahme weiterer Sektoren auf die nationale Carbon-Leakage-Liste

Der bbs begrüßt grundsätzlich den Ansatz, zunächst die europäische Carbon-Leakage-Liste als Ausgangspunkt für die nationale Carbon-Leakage-Liste heranzuziehen und in einem zweiten Schritt eine Erweiterung auf Basis nationaler Daten vorzunehmen. Auch im Bereich der Baustoff-, Steine und Erden-Industrie besteht eine erhebliche Betroffenheit durch die nationale CO₂-Bepreisung. Viele Sektoren und Teilsektoren stehen auch maßgeblich im innereuropäischen Wettbewerb und sollten dementsprechend in die nationale Carbon-Leakage-Liste aufgenommen werden.

§ 5: Konsequente Berücksichtigung von Teilsektoren und Unternehmensteilen

Es ist zu begrüßen, dass der Verordnungsentwurf grundsätzlich einen Carbon-Leakage-Schutz sowohl für Sektoren auf NACE 4-Steller-Ebene als auch für Teilsektoren z.B. auf Procom-Ebene ermöglicht. In § 5 Abs. 2 Satz 2 bedarf es hierzu folgender Klarstellung:

BECV-Entwurf	Änderungsvorschlag
Unternehmen, die nur für einzelne Unternehmensteile einem Teilsektor nach Tabelle 2 der Anlage zu dieser Verordnung zuzuordnen sind, sind ausschließlich für diese Unternehmensteile antragsberechtigt.	Unternehmen, die nur für einzelne Unternehmensteile einem <u>Sektor oder</u> Teilsektor <u>gemäß Absatz 1</u> zuzuordnen sind, sind ausschließlich für diese Unternehmensteile antragsberechtigt.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Öffnung für Unternehmen und Unternehmensteile. Für Unternehmensteile darf dabei jedoch nicht die Definition des „selbstständigen Unternehmensteils“ gemäß § 2 Nr. 8 greifen. Diese ist deutlich zu restriktiv. So kommt es beispielsweise häufig vor, dass ein Unternehmen mehrere Standorte oder Produktionsrouten betreibt, die unterschiedliche Produkte herstellen und daher auch unterschiedlichen Sektoren oder Teilsektoren zugeordnet sind – auch wenn die einzelnen Standorte bzw. Produktionsrouten keine

klar abgrenzbaren Teilunternehmen sind und insofern nicht der Definition des „selbstständigen Unternehmensteils“ entsprechen.

Darüber hinaus ist die Berücksichtigung von Unternehmensteilen bisher nicht konsequent im Verordnungsentwurf umgesetzt. In § 5 sind aus unserer Sicht beispielsweise folgende Klarstellungen erforderlich:

BECV-Entwurf	Änderungsvorschlag
§ 5 Abs. 1 Satz 1	
Ein Unternehmen ist beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist.	Ein Unternehmen <u>oder Unternehmensteil</u> ist beihilfefähig, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist.
§ 5 Abs. 2 Satz 3	
Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor oder Teilsektor gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist erstmalig für das Abrechnungsjahr möglich, in dem die nachträgliche Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors wirksam wird.	Die Zuordnung eines Unternehmens <u>oder Unternehmensteils</u> zu einem Sektor oder Teilsektor gemäß Absatz 1 Nummer 2 ist erstmalig für das Abrechnungsjahr möglich, in dem die nachträgliche Einbeziehung des Sektors oder Teilsektors wirksam wird.
§ 5 Abs. 3	
Für die Zuordnung nach Absatz 1 durch die zuständige Behörde kann ein Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, herangezogen werden.	Für die Zuordnung nach Absatz 1 durch die zuständige Behörde kann ein Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens <u>oder des Unternehmensteils</u> durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, herangezogen werden.

Auch in weiteren Teilen des Verordnungsentwurfs besteht aus unserer Sicht entsprechender Bedarf für Klarstellungen. § 6 reicht hier durch seine Beschränkung auf „selbstständige Unternehmensteile“ wie bereits erläutert nicht aus.

§ 7: Keine unternehmensbezogene Mindestschwelle

Um den Carbon-Leakage-Schutz in Anspruch nehmen zu können, sollen Unternehmen dem BECV-Entwurf zufolge eine Emissionsintensität in Höhe von mindestens 10% des jeweiligen Branchendurchschnitts erreichen. Dies widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung zwischen ETS- und Nicht-ETS-Industrie. Bei der Benchmark-Zuteilung im EU-Emissionshandel wird keine derartige unternehmensbezogene Mindestschwelle angesetzt. Darüber hinaus könnten hieraus Fehlanreize erwachsen, sich entsprechend des Schwellenwertes zu optimieren

und ggf. nicht in CO₂-Minderung zu investieren. Aus Sicht des bbs könnte dieses Kriterium zudem zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, da insbesondere im Falle einzelner Unternehmensteile die Bruttowertschöpfung bisher nicht erfasst wird und auch nur mit Einschränkungen zu erfassen ist.

§ 9 Abs. 2: Keine ungerechtfertigte Kürzung der maßgeblichen Emissionsmenge

Der laut BECV anzusetzende Brennstoff-Benchmark aus dem EU-Emissionshandel ist nicht für den nationalen Kontext geeignet. Hintergrund ist, dass sich die europäischen Benchmarks aus dem jeweiligen Durchschnitt der 10% CO₂-effizientesten Anlagen in Europa ergeben. Vor diesem Hintergrund kann es sein, dass keine dieser Anlagen in Deutschland liegt und der Benchmark stark durch regionale Besonderheiten in anderen Ländern (z.B. hohe Verfügbarkeit von Biomasse zur thermischen Verwertung) beeinflusst ist. Insofern ist aus Sicht des bbs die Ermittlung eines nationalen Benchmarks zu prüfen, um eine grundsätzliche Erreichbarkeit sicherzustellen.

Im Sinne der Gleichbehandlung von ETS- und Nicht-ETS-Industrie sollte allein das Benchmark-Prinzip gelten und weitere Kürzungsfaktoren ausgeschlossen werden. Hierunter fällt grundsätzlich auch der Selbstbehalt. Darüber hinaus ist aus der Formulierung im Verordnungstext nicht eindeutig ersichtlich, ob die 250 t CO₂ insgesamt über alle Brennstoffemissionen gelten oder pro Brennstoff.

§ 9 Abs. 3: Keine ungerechtfertigte Kürzung der beihilfefähigen Brennstoffmengen

Bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmengen sieht der BECV-Entwurf deutliche Kürzungen vor. Für Unternehmen im internationalen Wettbewerb verteuern sich durch den nationalen CO₂-Preis alle eingesetzten Brenn- und Kraftstoffe. Dies betrifft nicht nur die Produktion, sondern auch andere Bereiche wie etwa die Eigenstromerzeugung in KWK-Anlagen, die Logistik zwischen Standorten und zum Kunden sowie zentrale Unterstützungsfunktionen. Ein Hersteller außerhalb Deutschlands hat diese Kosten (bzw. die Kosten für eine Umstellung auf CO₂-arme Technologien) nicht zu tragen und hat somit einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil. Die Einschränkung der Beihilfefähigkeit auf bestimmte Brennstoffverbräuche stellt daher eine Kürzung des Carbon-Leakage-Schutzes dar. Mindestens sollte aber auch hier eine Gleichbehandlung zwischen ETS- und Nicht-ETS-Industrie angestrebt werden. Nach Artikel 10a Abs. 4 2003/87/EG werden für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung für einen wirtschaftlich vertretbaren Bedarf Zertifikate in Bezug auf Wärmeerzeugung kostenlos zugeteilt. Dies gilt ausdrücklich auch für Brennstoffmengen die zur Wärmeerzeugung für Dritte (Fernwärme) eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb im nationalen Kontext keine entsprechende Entlastung vorgesehen ist. § 9 Abs. 3 Nr. 3 sollte daher entfallen.

§ 9 Abs. 4 Keine Kürzung durch einen zusätzlichen Kompensationsgrad

Wie eingangs bereits erläutert, wird der Carbon-Leakage-Schutz durch den Benchmark-Ansatz bereits deutlich eingeschränkt. Um eine Gleichbehandlung von ETS- und Nicht-ETS-Industrie zu ermöglichen, muss auf darüber hinaus gehende Kürzungsfaktoren verzichtet werden. Der Kompensationsgrad sollte entsprechend entfallen.

§ 10 Keine Anrechnung von EEG-Umlageentlastungen

Im vorliegenden Entwurf ist die Anrechnung der EEG-Umlagesenkung auf den Gesamthilfebeitrag geklammert. Aus Sicht des bbs ist diese Regelung klar abzulehnen. Die EEG-Umlage stellt nach wie vor eine erhebliche Belastung der Stromverbraucher in Deutschland dar. Daher begrüßt der bbs, dass die Bundesregierung mit der Senkung der EEG-Umlage einen ersten Schritt in Richtung einer alternativen Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gegangen ist. Nichtsdestotrotz verbleibt der Regelsatz der EEG-Umlage mit aktuell 65 Euro/MWh auf einem sehr hohen Niveau und ist gegenüber 2020 lediglich sehr geringfügig um 2,56 Euro/MWh zurückgegangen. Dieser Rückgang geht zudem nicht allein auf das Klimaschutzprogramm 2030 zurück, sondern vor allem auf das notwendige Konjunkturpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Effekte aus der Corona-Pandemie vom 3. Juni 2021.

Es ist nicht zielführend, die Entlastung der Unternehmen bei der EEG-Umlage unmittelbar durch eine Zusatzbelastung bei den BEHG-Kosten aufzuheben. Angesichts des deutlich überhöhten Anrechnungswerts von 13,70 Euro/MWh würde darüber hinaus nicht nur der Entlastungseffekt bei der EEG-Umlage entfallen, die Unternehmen würden sogar zusätzlich belastet. Nicht zuletzt liefe auch dies der Gleichbehandlung zwischen ETS- und Nicht-ETS-Industrieanlagen zuwider. § 10 muss daher aus Sicht des bbs entfallen.

§ 11 Abs. 2: Kopplung der Energieeffizienzmaßnahmen an KMU-Definition

Der vorgeschlagene Schwellenwert von 5 GWh würde für eine sehr große Anzahl an Unternehmen die Einführung eines Energiemanagementsystems zur Bedingung für den Carbon-Leakage-Schutz machen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wären dies unverhältnismäßige finanzielle und bürokratische Lasten. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen nach § 11 Abs. 2 sollten daher auf der EU-Kommissionsempfehlung zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) basieren.

§ 12 Keine Zweckbindung von Mitteln des Carbon-Leakage-Schutzes

Der Carbon-Leakage-Schutz dient dazu, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Deutschland zu erhalten. Es gilt also, vergleichbare Bedingungen für deutsche und ausländische Industriebetriebe zu schaffen. Eine Zweckbindung von Entlastungszahlungen an „klimafreundliche Investitionen“ konterkariert diesen Sinn und Zweck, da ausländische Hersteller ihre verfügbaren Finanzmittel frei von solchen Zwängen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten einsetzen können. Darüber hinaus stellt diese Art der Zweckbindung einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar und ist allein deshalb schon abzulehnen. Es steht dem Unternehmen ohnehin frei in Emissionsminderung zu investieren, um die Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung zu verringern. Diese Investition ist jedoch häufig teurer als eine Verlagerung von Produktion ins Ausland und würde sich in diesen Fällen am Markt entsprechend nicht durchsetzen. Auch ein entsprechender Investitionszwang durch die BECV kann daran letztlich nichts ändern, sondern beeinträchtigt lediglich die internationale Wettbewerbsfähigkeit von deutschen Herstellern. Die Mittel, die im Rahmen einer solchen Zweckbindung in „klimafreundlichen Investitionen“ gebunden werden, können deshalb nicht als Carbon-Leakage-

Schutz betrachtet werden. Es ergibt sich dementsprechend eine weitere Kürzung des Carbon-Leakage-Schutzes um 50 bis 80 % gemäß dem BECV-Verordnungsentwurf.

Abschätzung der verbleibenden Entlastung

Berücksichtigt man alle zuvor genannten Kürzungsfaktoren lässt sich näherungsweise der tatsächlich verbleibende Umfang des Carbon-Leakage-Schutzes bestimmen.

Diese Abschätzung ist zunächst abhängig vom genutzten Brennstoff. Im besten Falle, d.h. einem Brennstoffmix von 100% Erdgas würde sich durch den Brennstoff-Benchmark in Höhe von 0,0426 t CO₂/GJ im Verhältnis zum tatsächlichen Emissionsfaktor von Erdgas in Höhe von 0,056 t CO₂/GJ bereits eine Kürzung auf nur rund 76 % der tatsächlichen BEHG-Belastung ergeben. Bei einer (theoretischen) Nutzung von 100% Heizöl (Emissionsfaktor 0,0799 t CO₂/GJ) läge dieser Faktor entsprechend niedriger bei nur rund 53 %.

Bezieht man zusätzlich zum Benchmark noch die Kürzungen durch den Kompensationsgrad und die Mittelbindung ein, ergibt sich basierend auf den Werten für Erdgas (Best Case-Szenario) ein Carbon-Leakage-Schutz von nur mehr weniger als 10 bis maximal 36 % der tatsächlichen Belastung (65-95 % Kompensationsgrad; 50-80 % Mittelbindung).

Basierend auf den Werten für Heizöl (Worst-Case-Szenario) ergibt sich ein Carbon-Leakage-Schutz von weniger als 7 bis maximal 25 % der tatsächlichen Belastung (65-95 % Kompensationsgrad; 50-80 % Mittelbindung).

Noch nicht berücksichtigt sind bei dieser Berechnung die Beschränkung der beihilfefähigen Brennstoffmengen nach § 9 Abs. 3 BECV-Entwurf, der Selbstbehalt sowie die vorgeschlagene Anrechnung der EEG-Umlageentlastung.

Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, dass der Entwurf der BECV keinen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz schafft. In der Praxis kann es auf diese Weise sogar dazu kommen, dass der verbleibende Entlastungsbetrag den Aufwand der Beantragung nicht rechtfertigt. Den gesetzlichen Auftrag nach § 11 Abs. 3 BEHG, „die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln“, erfüllt der vorliegende Verordnungsentwurf daher aus Sicht des bbs nicht.

§ 21 Gleichwertige Berücksichtigung des inner- und außereuropäischen Handels

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Verordnungsentwurf zunächst die bestehende Carbon-Leakage-Liste aus dem EU-Emissionshandel übernimmt und die Möglichkeit eröffnet, dass sich weitere Sektoren und Teilsektoren auf nationaler Ebene für die Liste qualifizieren können. Diese nachträgliche Aufnahme soll sich laut Verordnungsentwurf grundsätzlich am Vorgehen im EU-Emissionshandel orientieren. Dementsprechend wird ein nationaler Carbon-Leakage-Indikator als Produkt aus Handels- und Emissionsintensität eines Sektors oder Teilsektors ermittelt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb laut § 21 Abs. 2 BECV-E bei der Bestimmung der Handelsintensität unterschieden wird zwischen inner- und außereuropäischer Handelsintensität. Aus Sicht des bbs müssen inner- und außereuropäische Handelsintensität gleichberechtigt zu jeweils 100% in die Berechnung der Handelsintensität einfließen.

Das BEHG stellt eine rein nationale Zusatzbelastung dar, die Wettbewerber jenseits der deutschen Grenze nicht zu tragen haben. Dabei ist nicht von Belang, dass das BEHG indirekt auf die europäische Lastenteilungsverordnung zurückgeht. Einerseits sind dort sehr unterschiedliche Ambitionsniveaus für die verschiedenen Mitgliedstaaten festgelegt, sodass allein deshalb schon nicht von einem europäischen Level-Playing-Field ausgegangen werden kann. Zum anderen ist es den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie ihr jeweiliges Ziel im Nicht-ETS-Bereich erreichen. Es ist daher keineswegs davon auszugehen, dass im europäischen Ausland die Kostenbelastungen für die Industrie bis 2030 ähnlich ausfallen wie in Deutschland.

Durch eine schwächere Gewichtung des innereuropäischen Handels wird zudem gleichsam innereuropäisches Carbon Leakage in Kauf genommen, da die CO₂-Emissionen auch im Falle einer Produktionsverlagerung noch der europäischen Klimaschutzregulierung und damit den EU-Klimazielen 2030 und 2050 unterworfen wären. Eine solche Herangehensweise lehnt der bbs entschieden ab. Ziel der BECV ist es, neben Carbon Leakage auch die Verlagerung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen ins Ausland zu vermeiden. Der gesetzliche Auftrag schließt explizit den „Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit“ ein. Den innereuropäischen Handel weniger stark zu gewichten als den außereuropäischen widerspricht sowohl diesem gesetzlichen Auftrag als auch dem Eckpunktepapier zum Carbon Leakage-Schutz vom 23. September 2020, das innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wurde.

§§ 22/23 Europäische Schwellenwerte sind im nationalen Kontext nicht sachgerecht

Sektoren und Teilsektoren qualifizieren sich gemäß § 22 BECV-E automatisch für die nationale Carbon-Leakage-Liste, sobald ihr nationaler Carbon-Leakage-Indikator den Wert von 0,2 übersteigt. Dieser Wert ist 1:1 aus dem Kontext des EU-Emissionshandels übernommen, was sachlich nicht korrekt ist. Auf EU-Ebene fließen in die Bestimmung des Carbon-Leakage-Indikators sowohl direkte als auch indirekte Emissionsintensität ein. Auf nationaler Ebene wird dagegen nur die direkte Emissionsintensität betrachtet. Werden die Schwellenwerte dennoch 1:1 aus dem europäischen Kontext übernommen, wird es den Sektoren somit systematisch erschwert, sich für die nationale Carbon-Leakage-Liste zu qualifizieren. Dies widerspricht dem Ziel der Gleichbehandlung zwischen ETS- und Nicht-ETS-Sektoren. Dementsprechend müssen die Schwellenwerte im nationalen Kontext niedriger angesetzt werden. Auf Basis der Daten der Europäischen Kommission zu den Sektoren auf der Carbon-Leakage-Liste 2021-2030 bietet sich ein Schwellenwert von 0,15 für die quantitative Prüfung an. Dieser ergibt sich aus dem Produkt des europäischen Schwellenwerts von 0,2 mit dem durchschnittlichen Anteil der *direkten* Emissionsintensität an der *Gesamtemissionsintensität* für die Sektoren auf der EU Carbon-Leakage-Liste (73 %).

Entsprechend dieses Vorgehens sollten aus Sicht des bbs auch die Schwellenwerte für die qualitative Prüfung in § 23 BECV-E angepasst werden auf 0,11 für den Carbon-Leakage-Indikator bzw. 1,1 kg CO₂/Euro Bruttowertschöpfung für die Emissionsintensität.

§ 24 Anerkennung des Carbon-Leakage-Risikos jederzeit ermöglichen

Laut BECV-E soll es einem Sektor oder Teilsektor nur einmalig möglich sein, einen Antrag auf Anerkennung des Carbon-Leakage-Risikos zu stellen. Dies ist aus Sicht des bbs nicht nachvollziehbar, da sich die zugrunde liegenden Daten (insbesondere die Handelsintensität) von Jahr zu Jahr deutlich ändern können. So ist es insbesondere vorstellbar, dass die kontinuierlich ansteigende CO₂-Bepreisung selbst zu höheren Importen führt. In einer solchen Situation müssen Sektoren und Teilsektoren die Möglichkeit haben, sich jederzeit für den Carbon-Leakage-Schutz zu qualifizieren.

Berlin, 25. Februar 2021